

Fall „Ärger im Rat“

Die bayerische Gemeinde G hat 15.000 Einwohner. In der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist festgelegt, dass die Ladung zu den Gemeinderatssitzungen unter Angabe aller Tagesordnungspunkte mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen hat. Am 30.11.2015 findet eine Sitzung des Gemeinderats statt, zu der sämtliche Mitglieder 14 Tage vorher geladen wurden.

In der Sitzung fehlt das Gemeinderatsmitglied A entschuldigt, alle anderen Gemeinderatsmitglieder sind erschienen. Der erste Bürgermeister B der Gemeinde eröffnet die Sitzung und verweist darauf, dass gleich zu Beginn der Sitzung ein zusätzlicher sehr dringender Tagesordnungspunkt besprochen und abgeschlossen werden müsste. Aufgrund von finanziellen Engpässen müsse das kommunale Jugendzentrum geschlossen werden und dies „besser heute als morgen“. Da ihm diese Sparmaßnahme erst am Tag nach Versendung der Ladungen eingefallen ist, verzichtete der erste Bürgermeister darauf, erneute Ladungen mit ergänztem TOP zu versenden. Es reiche doch völlig aus, wenn man dieses Thema jetzt in der Sitzung bespreche.

Das Gemeinderatsmitglied P wendet ein, dass die Gemeinderatsmitglieder D, E und F jeweils Söhne und Töchter haben, die das Jugendzentrum regelmäßig besuchen würden und sie daher befangen seien. Der Gemeinderat beschließt daraufhin, ohne Mitwirkung von D, E und F, dass diese wegen persönlicher Beteiligung nicht an einem Beschluss mitwirken dürfen.

Daraufhin erklärt das Gemeinderatsmitglied H, dass sie bereits schwanger sei, sich daher auch für befangen halte und sich deshalb bei der Abstimmung enthalten werde. Dies sieht die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder anders, so dass H nicht ausgeschlossen wird.

Bei der weiteren Beratung über die Schließung des Jugendzentrums kommt es zu Tumulten: Ein Zuschauer Z, der Streetworker ist und das Jugendzentrum für eine wichtige Einrichtung hält, skandiert unaufhörlich „Pfennigfuchser, Pfennigfuchser“. Das Gemeinderatsmitglied K hatte vor der Sitzung seinen Weihnachtsmarktbesuch mit einigen Tassen Glühwein und Feuerzangenbowle abgeschlossen. Da er die weihnachtliche Stimmung auch in den Gemeinderat tragen möchte, stimmt er trotz mehrfacher Ermahnung durch den ersten Bürgermeister immer wieder Weihnachtslieder an.

Als dem ersten Bürgermeister der Kragen platzt, verweist er Z und K des Sitzungssaales. Gemeinderätin L, die ihren heimlichen Geliebten K durch ihre Solidarität beeindruckt will, verlässt daraufhin auch den Sitzungssaal ohne ein weiteres Wort zu verlieren. Anschließend wird weiter beraten.

Da der Bürgermeister weiteren Aufruhr befürchtet und das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder geheim halten möchte, schlägt er vor, die Öffentlichkeit für die Beschlussfassung selbst auszuschließen. Daraufhin beschließt der Gemein-

derat die Öffentlichkeit für die Beschlussfassung auszuschließen. Anschließend werden alle Zuschauer aus dem Sitzungssaal geleitet und die Tür verschlossen.

In der anschließenden Beschlussfassung stimmen 16 Gemeinderatsmitglieder für die Schließung des Jugendzentrums, 2 dagegen und H enthält sich.

Bearbeitervermerk:

Ist der Gemeinderatsbeschluss formell rechtmäßig?

Die materielle Rechtmäßigkeit ist zu unterstellen.